

255/A XXI.GP

## ANTRAG

der Abgeordneten Gerhard Reheis  
und GenossInnen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Kraftfahrwesen  
(Kraftfahrgesetz 1967) geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

### **Bundesgesetz, mit dem Bundesgesetz über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967) geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967) in der  
Fassung BGBl. Nr. 267 1967. zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 146 1998. wird wie  
folgt geändert:

1. § 102 Abs. 12 Zif. g lautet:

*"g) des § 101, des § 104 oder des § 106. wenn durch die Übertretung die  
Verkehrssicherheit gefährdet wird. Eine Überschreitung der Beladungsvorschriften  
gemäß § 101 um mehr als 5 %, sowie jegliche Überschreitung über 40 Tonnen  
Gesamtgewicht ist in jedem Fall eine Gefährdung der Verkehrssicherheit".*

2. § 135 wird nachstehender Absatz 8 angefügt:

"(8) Der § 102 Abs. 12 Zif. g in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../2000  
tritt mit 1. Dezember 2000 in Kraft"

Zuweisungsvorschlag: Verkehrsausschuss

Es wird die Durchführung einer Ersten Lesung gemäß § 69 Abs. 4 GOG binnen drei Monaten  
verlangt.

**Erläuterungen:**

Angesichts der Belastungen der Bevölkerung, der Umwelt und nicht zuletzt auch der Straßensubstanz, ist die strikte Einhaltung des 40 Tonnenlimits auf dem österreichischen Straßennetz unerlässlich. Da die Straßenbelastung mit der vierten Potenz der Achslast steigt sind insbesondere Überladungen über 40 Tonnen strengstens zu ahnden.

Nachdem eine Dienstanweisung an die Tiroler Gendarmerie bekannt geworden ist. LKW bis zu 45 Tonnen weiter fahren zu lassen soll in Zukunft durch die vorliegende Gesetzesnovelle jegliche Überschreitung über 40 Tonnen vermieden werden.